

Satzung „Wir für Breidenstein 2022 e. V.“

Präambel

Der Verein **Wir für Breidenstein 2022 e. V.** - im folgenden **WfB** genannt - versteht sich als Plattform des städtischen Miteinanders aller-Bürgerinnen und Bürger Breidensteins. Gemeinsam soll versucht werden, gewachsene Strukturen des Miteinanders zu Vereinen und aufeinander abzustimmen. Damit sollen neben den gewachsenen historischen Traditionen auch neue Formen des Miteinanders sowohl in kultureller, sportlicher, sozialer und regionalgeschichtlicher Hinsicht gefördert werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Wir für Breidenstein 2022 e. V.**“ im folgenden **WfB** genannt.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.
3. Der Sitz des Vereins ist 35216 Biedenkopf-Breidenstein
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, des bürgerschaftlichen Engagements, der sportlichen und regionalgeschichtlichen Aktivitäten und hat damit das Ziel, das gemeinschaftliche Miteinander zu fördern
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a.) die Unterstützung und enge Zusammenarbeit der ortsbezogenen Vereine und Gemeinschaften
 - b.) die Förderung des Gemeinschaftslebens sowie des ehrenamtlichen Engagements in der Stadt, der Integration und der Nachbarschaftshilfe.
 - c.) die Koordinierung und Unterstützung von Höhepunkten des örtlichen Lebens.
 - d.) die Unterstützung, Erhaltung und Erweiterung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der Freizeit-, Natur- und Erholungsgebiete.
 - e.) die Erhaltung und Unterstützung des örtlichen Brauchtums und die Bewahrung und Pflege des Wissens über die Breidensteiner Geschichte.
 - f.) Vorschläge und Anregungen, um das örtliche Erscheinungsbild mitzugestalten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Ersatz notwendiger Auslagen richtet sich nach den Beschlüssen des Vorstandes. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Beratervertrages, unter Rechnungsstellung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
6. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor dem Antrag des Vorstandes muss das Mitglied angehört werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden im Voraus erhoben.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand und
- erweiterter Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse für Sonderaufgaben zu ernennen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder auf Wunsch in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist kein Schriftführer anwesend, wird einer von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen vier Stellvertretern. Sie vertreten jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich, es besteht Alleinvertretungsbefugnis.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Für die Vorbereitung und Durchführung der unter §2 genannten Aufgaben kann der Vorstand Beisitzer für den erweiterten Vorstand und Ausschüsse berufen. Die Tätigkeitsdauer wird nach Bedarf festgelegt und endet mit der Entlastung und Abberufung durch den Vorstand.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist jederzeit möglich.

§ 8 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage von Breidenstein (www.breidenstein-am-perfstausee.de) im Menüpunkt WfB, unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Biedenkopf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung im Stadtteil Breidenstein zu verwenden hat.

Breidenstein den

(Vorsitzende/r)

(stellv. Vorsitzende/r)

(stellv. Vorsitzende/r)

(stellv. Vorsitzende/r)

(stellv. Vorsitzende/r)

Beisitzer:inn

Beisitzer:inn

Beisitzer:inn

Beisitzer:inn

Beisitzer:inn

Beisitzer:inn

Eine Kopie der Liste mit den Gründungsmitgliedern ist als Anlage beigefügt.